



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

1. Auflage, Stand: Februar 2023

Leitfaden zur Bearbeitung von Anträgen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Inhalt

I.	Ziel des Gesetzes.....	2
II.	Allgemeine Hinweise	2
III.	Amtliche Information.....	3
IV.	Antragsberechtigung nach LIFG.....	3
V.	Antragsform.....	3
VI.	Frist und Form des Informationszugangs	4
VII.	Ablehnung des Informationszugangs	5
VIII.	Informationsanspruch: Einschränkungen	6
	1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, § 4 LIFG	6
	2. Schutz personenbezogener Daten, § 5 LIFG	8
	3. Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und.....	9
	Geschäftsgeheimnissen, § 6 LIFG	9
	4. Beteiligung betroffener Personen, § 8 LIFG (siehe auch VIII. 2.).....	9
IX.	Gebühren und Auslagen	10
X.	Zuständigkeiten und Ablauf des Verfahrens bei Eingang eines LIFG-Antrags....	12
8.	Hinweise zur Aktenführung	14
9.	Ansprechpartnerin im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	14
Anlage 1:	Schwärzung von Dokumenten.....	15
	a. Schwärzung in Papierakten.....	15
	b. Schwärzung in PDF-Dokumenten	15

I. Ziel des Gesetzes

Mit dem LIFG verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, eine größere Transparenz staatlichen Handelns zu schaffen. Das LIFG soll den Zugang zu amtlichen Informationen erleichtern und somit die Bürgerbeteiligung stärken.

Das LIFG orientiert sich am Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), so dass bei der Bearbeitung der LIFG-Anträge die Kommentarliteratur zum IFG herangezogen werden kann.

Das LIFG begründet gem. § 1 Abs. 2 LIFG einen grundsätzlichen Anspruch für private und juristische Personen auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Besondere Rechtsvorschriften zum Informationszugang (z. B. Umwelt- und Verbraucherinformationsrecht) gehen dem LIFG vor und sperren einen Anspruch nach dem LIFG, sofern sie den Zugang abschließend regeln. Der Anspruch von Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht nach § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) oder § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht neben einem Anspruch nach dem LIFG weiter fort.

II. Allgemeine Hinweise

1. Wird ein Antrag an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gerichtet, ist dieser in der fachlich zuständigen Organisationseinheit eigenständig zu bearbeiten. Anträge, die erkennbar nach LIFG gestellt sind, werden zentral in der Registratur erfasst und der Stabsstelle „Interne Dienste/Steuerung/Grundsatz“ (Leitung und Referent/in für Organisation) zugeleitet. Die Stabsstelle leitet anschließend den Antrag an die fachlich zuständige Organisationseinheit weiter. Dezentral eingehende Anträge sind der Stabsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei konkreten Fragen zur Anwendung des Gesetzes oder rechtlichen Problemen im Zuge der Antragsbearbeitung steht die Stabsstelle (Referent/in für Organisation) beratend zur Verfügung. Für die Bescheidung gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Die fachlich zuständige Organisationseinheit ist für die Einhaltung der Fristen gem. § 7 Abs. 7 LIFG verantwortlich (grds. 1 Monat). Etwaig notwendige Abstimmungen mit anderen Einheiten sind aufgrund der engen Fristen zeitnah einzuplanen und durchzuführen. Der Abschluss des Verfahrens ist von der Facheinheit der Stabsstelle schnellstmöglich mitzuteilen (durch Mehrfertigung des versendeten Bescheids und ggf. der geschwätzten Aktenstücke). In einem möglichen Klageverfahren wird die Bearbeitung durch das Justizariat des Wirtschaftsministeriums (Ref. 54/WM) übernommen.

2. Bitte beachten Sie, wegen einer ggf. erneut landesweiten Evaluierungspflicht die statistischen Angaben zusammenzufassen und der Stabsstelle (Referent/in für Organisation) zu übermitteln.

Die notwendigen Angaben können Sie [dieser Tabelle](#) entnehmen.

III. Amtliche Information

Amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (z. B. E-Mails), außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Nicht erfasst sind z. B. Kopien als „Handakte“ oder bloße (Vor-)Entwürfe.

Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die Informationen nach den Wünschen von antragstellenden Personen (z. B. Statistiken aus vorhandenen Informationen erstellen) aufzubereiten oder zu erläutern. Auch besteht grundsätzlich keine Pflicht, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen. Nur ausnahmsweise, wenn amtliche Informationen einer nach § 2 Abs. 4 LIFG einbezogenen privaten Stelle begehrt werden, hat sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten von der privaten Stelle die amtlichen Informationen zu beschaffen.

IV. Antragsberechtigung nach LIFG

- Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind (§ 3 Nr. 1 LIFG).
- Eine eigene Betroffenheit - rechtlich oder tatsächlich - ist nicht erforderlich (Jedermannsrecht).

V. Antragsform

- Der Antrag kann schriftlich, mündlich (auch telefonisch), durch schlüssiges Verhalten oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Antrag muss nicht ausdrücklich als Antrag bezeichnet werden, auch eine Berufung auf das LIFG ist nicht erforderlich (siehe für das Bundesrecht Brink/Wirtz, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Band A 16 Bund, Stand: Juli 2015, § 7 IFG Ziff. 3.2).
- Der Antrag muss bestimmt sein, d. h. er muss erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird (§ 7 Abs. 2 S. 1 LIFG).

Bei Unbestimmtheit ist dies der antragstellenden Person innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung zu geben (§ 7 Abs. 2 S. 2 LIFG). Erfolgt eine Präzisierung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung, so kann der Antrag abgelehnt werden (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG).

Es gelten die Beratungs- und Auskunftspflichten des § 25 LVwVfG (vgl. Drs. 15/7720 S. 73).

Wird der Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen beantragt (s. Abschnitt VI, Informationsanspruch: Sonderfälle), so soll der Antrag begründet werden und eine Erklärung enthalten, inwieweit die Daten der antragstellenden Person an die betroffene Person nach § 8 Abs. 1 LIFG weitergegeben werden dürfen. Erfolgen entsprechende Angaben nicht, sollen Namen von natürlichen Personen geschwärzt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 u. 4 LIFG). Nach erfolgter Schwärzung werden häufig gar keine personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DS-GVO mehr vorliegen, sodass die Regelung des § 5 LIFG nicht mehr anwendbar ist. Liegen trotz Schwärzung noch personenbezogene Daten vor, ist der Informationszugang nur unter den Voraussetzungen des § 5 LIFG zu gewähren.

VI. Frist und Form des Informationszugangs

- Die amtlichen Informationen sind der antragstellenden Person unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung bzw. Präzisierung des Antrags (vgl. § 7 Abs. 2 S. 3 LIFG), zugänglich zu machen (§ 7 Abs. 7 S. 1 LIFG). Innerhalb der gleichen Frist hat auch eine Bekanntgabe einer (teilweisen) Ablehnung des Antrags zu erfolgen (§ 9 Abs. 1 LIFG).

Eine Verlängerung der Frist auf bis zu drei Monate ist ausnahmsweise (z. B. wegen Umfangs und Komplexität der Informationen oder der Beteiligung einer betroffenen Person) zulässig. Die antragstellende Person soll über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch informiert werden. Dieses Schreiben ist bloße Sachstandsmitteilung und Zwischennachricht, kein Verwaltungsakt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist somit nicht aufzunehmen.

Kommt es zu einer Drittbeteiligung im Sinne des § 8 Abs. 1 LIFG, ist die Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem Dritten oder bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten abzuwarten, bevor Zugang zu Unterlagen gewährt oder Auskünfte erteilt werden können.

- Der Informationszugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise erfolgen. Wird eine Akteneinsicht beantragt, so besteht nach der Rechtsprechung kein Anspruch auf Übersendung von Akten in Papierform oder auf Übermittlung von (elektronischen) Kopien. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund (insbesondere deutlich höherer Verwaltungsaufwand) auf andere Art gewährt werden (§ 7 Abs. 5 S. 1 u. 2 LIFG).

- Bei notwendiger Organisation einer Akteneinsicht im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gilt, dass zunächst zu klären ist, ob und welche Akten ungeschwärzt eingesehen werden dürfen. Dies erfolgt im Fachreferat ggf. unter Einbeziehung des/der Referent/in für Organisation der Stabsstelle. In der Regel stellt das Fachreferat sicher, dass die antragstellende Person unter Aufsicht die Akte einsehen kann und verfasst diesbezüglich ein Kurzprotokoll mit Entscheidungshinweis zur Kenntnis der Stabsstelle. Die antragstellende Person kann ggf. angeben (z. B. durch Anbringen von Zetteln in der Akte), von welchen Seiten sie Kopien wünscht. Diese werden ihr je nach Anzahl sofort übergeben oder später übersendet.
- Von den Informationen können Notizen gemacht oder Ablichtungen und Ausdrucke gefertigt werden (Ausnahme: der Schutz geistigen Eigentums darf nicht entgegenstehen).
- Das LIFG gewährt kein Recht auf freien und unbeaufsichtigten Aktenzugang („Blättern in den Akten“).
- Für die Bescheidung gilt der Grundsatz der Formfreiheit.

Ausnahme: Bei Beteiligung einer betroffenen Person ergeht die Entscheidung schriftlich oder elektronisch und ist auch der betroffenen Person bekannt zu geben (§ 8 Abs. 2 S. 1 LIFG).

VII. Ablehnung des Informationszugangs

Ablehnungsgründe können nach § 9 Abs. 3 LIFG sein:

- ein offensichtlicher Missbrauch

Ein offensichtlicher Missbrauch liegt ausnahmsweise dann vor, wenn der Verfolgung des Rechtsanspruchs offensichtlich keinerlei nachvollziehbare Motive zugrunde liegen, sondern das Handeln der Anspruchsinhaberin oder des Anspruchsinhabers offenkundig und zweifelsfrei allein von der Absicht geprägt ist, die Behörde oder einen Drittbetroffenen zu schikanieren oder zu belästigen oder einem anderen Schaden zuzufügen (VG Düsseldorf, Beschl. v. 27.08.2014, Az. 26 K 3308/14, BeckRS 2014, 55789).

- die Verursachung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands

Ein die Ablehnung rechtfertigender unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand liegt dann vor, wenn der Zugangsantrag in seiner Zielrichtung und/oder in seinem Inhalt so unzureichend spezifiziert ist, dass die durch ein solches Zugangsgesuch ausgelöste aufwändige Aufarbeitung des Informationsmaterials zu dem für die

antragstellende Person nützlichen Informationsgehalt außer Verhältnis stünde (VGH Kassel, NVwZ 2010, 1036, 1042). Die vollständige Ablehnung eines hinreichend konkret und präzise gefassten Antrags ist nur möglich, wenn durch die Art des Informationszugangsbegehrens oder dessen Umfang ein Verwaltungsaufwand notwendig ist, der den bei üblichen Gesuchen an die Behörde verursachten Aufwand in solch deutlichem Maße übersteigt, dass die Behörde das Gesuch letztlich nur unter nicht nur vorübergehender Zurückstellung ihrer sonstigen Aufgaben bewältigen kann (VGH Kassel, NVwZ 2010, 1036, 1042 f.).

- die Möglichkeit, die begehrten Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen zu können.

Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist mitzuteilen, ob und/oder wann der Informationszugang voraussichtlich möglich ist (§ 9 Abs. 2 LIFG).

VIII. Informationsanspruch: Einschränkungen

Der Informationsanspruch kann insbesondere durch öffentliche oder private Belange gemäß §§ 4, 5 und 6 LIFG beschränkt sein.

Wird ein Antrag auf Informationszugang aufgrund eines Ausnahmetatbestandes (teilweise) abgelehnt, so ist dessen Vorliegen plausibel darzulegen. Dabei müssen die Angaben nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann (VG Berlin, Urt. v. 09.06.2011, Az. 2 K 46.11 (Rn. 19) - zitiert nach juris).

Die Ausnahmetatbestände sind eng zu verstehen (BVerwG NVwZ 2011, 235, 236 (Rn. 12)).

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, § 4 LIFG

Der Anspruch auf Informationszugang kann zum Schutz besonderer öffentlicher Belange ausgeschlossen sein. In diesem Fall ist die Drittbeteiligung nach § 8 Abs. 1 LIFG nicht durchzuführen, da der Anspruch zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht besteht. Der Schutz nach § 4 LIFG setzt voraus, dass das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf eines der dort aufgezählten elf Schutzgüter haben kann. Nachteilig ist eine Auswirkung dann, wenn sich das Bekanntwerden der Information negativ oder ungünstig auf das jeweilige Schutzgut auswirkt. Dabei reicht bereits eine mögliche Belastung des Schutzguts aus. Die konkrete Gefährdungslage ist im Einzelfall mit Blick auf das gefährdete Schutzgut zu beurteilen.

Es könnten insbesondere die nachfolgend aufgeführten geschützten Interessen von Bedeutung sein:

- Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden, § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG

Der Ablehnungsgrund setzt voraus, dass die Information in direktem Zusammenhang mit der Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgabe steht. Der Informationszugangsanspruch entfällt nur dann, wenn die informationspflichtige Stelle darlegt, dass das Bekanntwerden der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben haben kann. Nicht ausreichend ist, dass nachteilige Auswirkungen aufgrund der Sensibilität der Daten nicht auszuschließen sind.

Nachteilige Auswirkungen könnten dann vorliegen, wenn die Bekanntgabe der begehrten Informationen eine Veränderung der Verfahrensposition der Verfahrensbeteiligten sowie – jedenfalls mittelbar – Einwirkungen auf die Beweislage oder die Vereitelung bestehender Aufklärungsmöglichkeiten und damit eine Beeinflussung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs nach sich ziehen würde.

- Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG.

Die Ausnahme dient dem Schutz des Kernbereiches exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Hierzu gehört insbesondere die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen (Drs. 15/7720 S. 67; vgl. auch BVerfG NJW 1984, 2271, 2275).

Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen sind umso schutzwürdiger, je näher sie der konkreten Entscheidung stehen. So kommt den Erörterungen im Kabinett besonders hohe Schutzwürdigkeit zu. Die vorgelagerten Beratungs- und Entscheidungsabläufe sind demgegenüber einem Informationszugang in einem geringeren Maße entzogen (BVerwG, Urt. v. 03.11.2011, Az. 7 C 3/11 (Rn. 30) - zitiert nach juris).

- Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung, § 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG.

Geschützt wird der parlamentarische Willensbildungsprozess: Es kann für die parlamentarische Willensbildung von Nachteil sein, wenn vorab oder nachträglich bekannt wird, wie sich die zuständigen Stellen der Exekutive zu einer Angelegenheit positioniert haben (Drs. 15/7720 S. 67).

- Geheimhaltungsregelungen (z. B. Steuergeheimnis) und gesellschaftsrechtlich begründete Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten (z. B. bei Aufsichtsräten), § 4 Abs. 2 LIFG.

Allgemeiner Hinweis: Entsprechend der üblichen Gliederung von Aktenvermerken sollen bewertende Ausführungen (z. B. unter der Überschrift „Bewertung“) deutlich abgegrenzt sein, um eine schnellere Prüfung nach § 4 LIFG und ggf. Schwärzung vornehmen zu können.

2. Schutz personenbezogener Daten, § 5 LIFG

- Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist nur zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

§ 5 Abs. 2 LIFG nennt Informationen, zu denen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen Zugang gewährt werden darf. Dies sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, eine Behinderung oder das Sexualleben hervorgehen.

§ 5 Abs. 3 und 4 LIFG enthält Regelungen für die Abwägung zwischen öffentlichem Informationsinteresse und dem schutzwürdigen Interesse am Ausschluss des Informationszugangs.

Hat sich die antragstellende Person mit der Schwärzung der personenbezogenen Daten nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LIFG einverstanden erklärt, dann sind die Daten zu schwärzen.

Wenn sich die antragstellende Person insoweit nicht erklärt hat und der Antrag auch bei einer Schwärzung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 LIFG noch personenbezogene Daten betrifft, sollte die antragstellende Person aus datenschutzrechtlichen Gründen zunächst gefragt werden, ob sie mit der Schwärzung von Daten, die Belange Dritter berühren, einverstanden ist.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Einverständniserklärung ist das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 LIFG entbehrlich und die Daten des Dritten werden durch die Schwärzung geschützt. In diesem Fall muss die informationspflichtige Stelle auch keine Abwägung mehr vornehmen. Im Ergebnis ist dann eine schnellere Entscheidung über den Antrag möglich, da Drittbeteiligungsverfahren mitunter sehr lange dauern können.

Bei Nichterteilung des Einverständnisses zur Schwärzung von Daten, die Belange Dritter berühren, ist bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses Dritter am Ausschluss des Informationszugangs ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 LIFG durchzuführen. Anhaltspunkte für ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person sind zu bejahen, wenn die Rechtsbetroffenheit nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder denkbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen ist.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens muss der betroffenen Person schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung einer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats gegeben werden. Erteilt die betroffene Person keine Einwilligung oder geht diese bis zum Ablauf der Monatsfrist nicht zu, muss eine Abwägung zwischen dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person und dem Interesse am Informationszugang der antragstellenden Person zu den personenbezogenen Daten vorgenommen werden (§ 5 Abs. 1 Alt. 2 LIFG). Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 6 LIFG findet dagegen keine Interessenabwägung statt.

Im Übrigen sind die Namen von natürlichen Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 LIFG zu schwärzen, wenn die antragstellende Person keine Erklärung über ihr Interesse an personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DS-GVO abgegeben hat.

3. Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 6 LIFG

- Zum geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte.
- Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfG NVwZ 2006, 1041 (Rn. 87)). Ein solches berechtigtes Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens; sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können (u. a. Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten oder Bezugsquellen). Auch konkrete Vertragsgestaltungen, d. h. ein bestimmtes Vertragswerk, zu dem auch Angaben über beteiligte Kreditunternehmen und Finanzdienstleister, Modelle der Zwischenfinanzierung oder steuerrechtliche Abschreibungsmodalitäten und sonstige Transaktionsbeschreibungen gehören, können als Geschäftsgeheimnis geschützt sein (BVerwG, Beschl. v. 08.02.2011, Az. 20 F 13/10 (Rn. 17) - zitiert nach juris).

4. Beteiligung betroffener Personen, § 8 LIFG (siehe auch VIII. 2.)

- Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine betroffene Person ein dem Informationszugang entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse haben kann,

muss dieser Person Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme und zur Erteilung einer Einwilligung innerhalb eines Monats gegeben werden. Liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Einwilligung nicht vor, gilt diese als verweigert.

IX. Gebühren und Auslagen

- Die zu erhebenden Gebühren für die Bearbeitung des LIFG-Antrags richten sich nach Nr. 26 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM).
- Danach sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.
- Für die Bearbeitung des LIFG-Antrags können folgende Gebühren erhoben werden:

Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder
Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation gebührenfrei
nach § 10 Absatz 2 LIFG

Auskünfte:

Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder gebührenfrei
elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher
Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in
geringem Umfang

Anmerkung:

Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des
Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr
unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne
dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne
Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich
ist.

Hinweis:

Es entstehen i. d. R. auch bei vollständiger Ablehnung des
Informationszugangs keine Gebühren.

Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei
zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger
Weise 30 bis 200 EUR

Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen 200,01 bis 500 EUR

Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise:

Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise 15 bis 200 EUR

Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen 200,01 bis 500 EUR

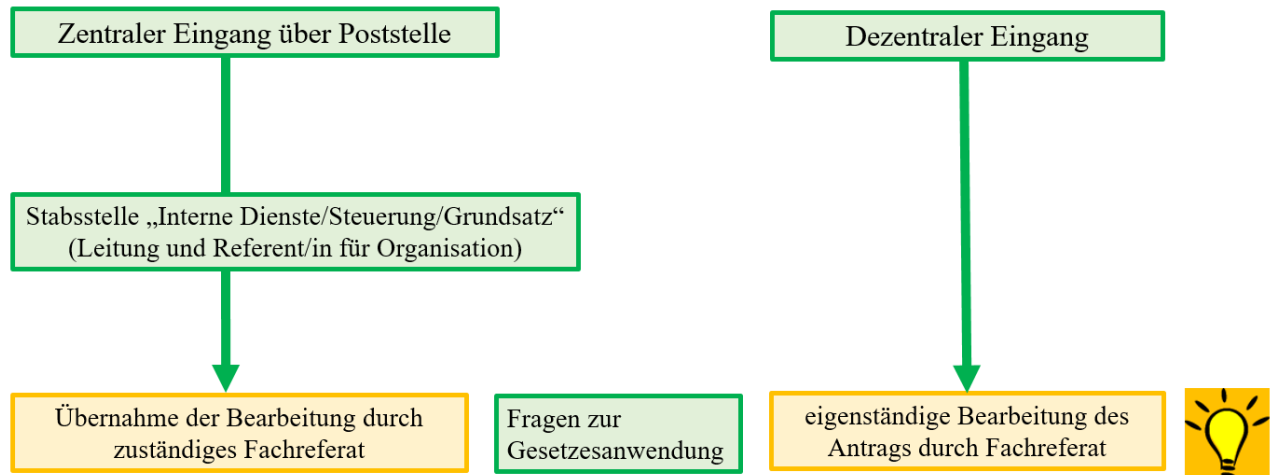
Anmerkung:

Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.

Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang 15 bis 500 EUR

- Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 EUR, hat nach § 10 Abs. 2 LIFG die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern.
- Bei der Rücknahme eines Antrags auf Informationszugang ist auf den allgemeinen Gebührentatbestand zurückzugreifen (außer, wenn die Rücknahme wegen einer Kostenmitteilung gemäß § 10 Abs. 2 LIFG erfolgt).
- Bei der Kalkulation des Aufwands ist die VwV Kostenfestlegung zu berücksichtigen. Dort sind die zu veranschlagenden Stundensätze festgelegt: 51 EUR mittlerer Dienst, 63 EUR gehobener Dienst, 79 EUR höherer Dienst.
- Um gleichmäßige Kostenentscheidungen zu gewährleisten, sind Zeitaufwand, besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Materialaufwand festzuhalten.
- Die zu erhebende Gebühr ist in Kapitel 0701 Titel 111 01 einzunehmen.

X. Zuständigkeiten und Ablauf des Verfahrens bei Eingang eines LIFG-Antrags



1. Eingang des LIFG-Antrags
 - a. Zentraler Eingang über die Poststelle
Zentrale Posteingangsstelle leitet den LIFG-Antrag über die E-Akte an die Stabsstelle „Interne Dienste/Steuerung/Grundsatz“ (Leitung und Referent/in für Organisation) zur weiteren Bearbeitung weiter.
 - b. Dezentraler Eingang
LIFG-Antrag geht direkt beim Fachreferat ein. Das Fachreferat gibt den Antrag an die Stabsstelle „Interne Dienste/Steuerung/Grundsatz“ (Leitung und Referent/in für Organisation) über die E-Akte zur Kenntnis.
2. a. Weiterleitung an das zuständige Fachreferat
Die Stabsstelle (Referent/in für Organisation) leitet den LIFG-Antrag an das zuständige Fachreferat weiter.

b. Weiter mit Schritt 3.
3. Übernahme der Bearbeitung durch das zuständige Fachreferat
Das Fachreferat bearbeitet eigenständig den LIFG-Antrag. Bei Fragen zur Gesetzesanwendung steht die Stabsstelle (Referent/in für Organisation) zur Verfügung.
4. Das federführend zuständige Fachreferat/Facheinheit
 - stellt die amtlichen Informationen (siehe III.) zusammen, die für die Beantwortung des LIFG-Antrags erforderlich sind;
 - falls erforderlich: Fachreferat/Facheinheit beteiligt Dritte;
 - prüft, ob dem Informationsanspruch stattgegeben werden kann, oder ob (teilweise) Ausnahmetatbestände entgegenstehen; bei teilweiser Herausgabe: schwärzt die nicht herauszugebenden Textpassagen und begründet das Vorliegen eines oder auch mehrerer Ausnahmetatbestände substantiiert;
 - fasst den Bescheid (Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung), unterzeichnet und versendet diesen;

Anmerkung: Der Bescheid bzw. die schriftliche Auskunft kann optional über die zentrale Postausgangsstelle versendet werden.

- Hierzu sendet das Fachreferat das vorgefertigte Antwortschreiben m. d. B. um Versand an die Registraturleitung.
- stellt ggf. einen Gebührenbescheid aus;

5. Zur Kenntnissgabe und statistischen Erfassung

Das federführend zuständige Fachreferat/Facheinheit übermittelt an die Stabsstelle (Referent/in für Organisation) den an die antragstellende Person übersendeten Bescheid bzw. die schriftliche Antwort und ggf. einen Gebührenbescheid. Zusätzlich übermittelt das zuständige Fachreferat die ausgefüllte Excel-Tabelle zur statistischen Erfassung.

6. Hinweise zu Akteneinsichtersuchen

- Die antragstellende Person kann neben der Auskunft auch Akteneinsicht verlangen. Ob in diesem Fall statt Akteneinsicht die Unterlagen an die antragstellende Person übersendet werden können, muss im Einzelfall entschieden werden.
- Die Akteneinsicht erfolgt in einem der Besprechungsräume des MLW.
- Alle für die Akteneinsicht anfallenden Aufgaben übernimmt das zuständige Fachreferat/Facheinheit (Terminvereinbarung, Empfang der antragstellenden Person, Begleitung zum Ort der Einsichtnahme und ggf. Unterbreiten eines Gesprächsangebotes am Ende der Einsichtnahme etc.).
- Während der Akteneinsicht ist eine ständige Aufsicht durch eine/n Beschäftigte/n des zuständigen Fachreferats/Facheinheit sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren (Kurzprotokoll zum Ablauf).
- Im Einzelfall – z. B. bei wenigen einzusehenden Unterlagen – kann es sinnvoll sein, die antragsstellende Person darauf hinzuweisen, dass ihr Ersuchen nach Akteneinsicht zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und zu einer für sie vermeidbaren Kostensteigerung führt. Die antragstellende Person kann – aus Nachweisgründen schriftlich oder elektronisch per E-Mail – gefragt werden, ob sie mit der Übermittlung der Kopie der erbetenen Unterlagen einverstanden ist. Bei einem entsprechenden Einverständnis der antragstellenden Person werden die Unterlagen – ggf. nach vorheriger Schwärzung – an die antragstellende Person übermittelt.

7. Hinweise zur Ermittlung des Arbeitsaufwands

Im Rahmen der statistischen Erfassung (Excel-Tabelle) ist es u. a. notwendig den Arbeitsaufwand zu ermitteln. Nach inhaltlicher Bearbeitung ermittelt daher das/die Fachreferat/Facheinheit, welcher Verwaltungsaufwand, aufgeschlüsselt nach Laufbahngruppen, tatsächlich entstanden ist. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt die Zuordnung anhand der Entgeltgruppe.

Beim Arbeitsaufwand ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Aktenrecherche

- Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des LIFG (ausgehend von der Bearbeitung durch einen bereits mit der fachlichen Materie und dem LIFG vertrauten Beschäftigten)
- Fertigung des Auskunftstextes (Antwortbeitrag)
- Zusammenstellen der Unterlagen
- Beteiligung Dritter
- Schwärzung von Unterlagen
- Vorbereitung und Durchführung der Akteneinsicht

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Referatsinterne Besprechungen
- Ausführliche Literaturrecherchen z. B: zum Umfang der Ausnahmegründe (Rechtsprechung, Kommentare)
- Rücksprachen/Abstimmungen mit anderen Referaten/Abteilungen/Einheiten
- Mitzeichnungsverfahren
- Erhöhter Aufwand, der durch einen Bearbeiterwechsel, unzureichende Aktenführung etc. entstanden ist

Der Arbeitsaufwand ist vom zuständigen Fachreferat/Facheinheit schlüssig zu begründen und in der Akte zu dokumentieren. Die getätigten Arbeitsschritte sind so konkret wie möglich zu bezeichnen. Je höher der Bearbeitungsaufwand, desto ausführlicher ist dieser von den beteiligten Referaten zu beschreiben (z. B. auch Anzahl der zu prüfenden Ordner, Dokumente und Seiten).

8. Hinweise zur Aktenführung

- Im Fachreferat/Facheinheit sind Akten zu Verfahren nach dem LIFG gesondert zu führen; Eine Trennung von der betreffenden Sachakte, aus der die Information beantragt wird, ist erforderlich.
- Die Stabsstelle wird die Anträge als einzelne Vorgänge in einer gesammelten Akte für Zwecke der Evaluation erfassen.

9. Ansprechpartnerin im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Stabsstelle „Interne Dienste/Steuerung/Grundsatz“ – Bereich „Organisation/IuK“

- E-Mail: [REDACTED]
- Telefonnummer: [REDACTED]

Anlage 1: Schwärzung von Dokumenten

a. Schwärzung in Papierakten

Liegen Dokumente nur in Papierform vor, ist wie folgt vorzugehen:

- Das Fachreferat/Facheinheit erstellt von jedem Dokument eine Kopie.
- In der angefertigten Kopie werden die geschützten Passagen mit schwarzem Stift vollständig unkenntlich gemacht. An jede geschwärzte Textstelle ist ein Hinweis anzubringen mit der Ausnahmegvorschrift des LIFG (§ 5 bzw. § 6 LIFG), auf die sich die Schwärzung stützt.
- Geschwärzte Kopien sind danach noch einmal zu kopieren und diese Kopien können im Rahmen der Akteneinsicht zugänglich gemacht oder herausgegeben werden bzw. eingescannt und elektronisch an die antragstellende Person übermittelt werden.
- Die geschwärzte Ursprungsversion wird bei den Akten behalten, um im Falle einer Beschwerde oder eines etwaigen Klageverfahrens nachvollziehen zu können, welche Inhalte geschwärzt wurden.

Das zuständige Fachreferat/Facheinheit muss sicherstellen, dass in seinem LIFG-Vorgang nachvollziehbar ist, zu welchen Informationen die antragstellende Person Zugang hatte.

b. Schwärzung in PDF-Dokumenten

Hinweis: Die hier beschriebene Methode eignet sich für Schwärzung von PDF-Dokumenten, die ausgedruckt und der antragstellenden Person in Papierform übermittelt bzw. im Rahmen der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden. Die elektronische Übermittlung der auf diese Weise geschwärzten PDF-Dokumenten darf nicht erfolgen.

1. Das zu schwärzende PDF-Dokument in Adobe Acrobat Reader öffnen.
2. In der Werkzeugleiste das „Hervorheben-Werkzeug“ auswählen (rot umkreist).



3. Die zu schwärzende Textpassage auswählen.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

(2) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, eine Behinderung oder das Sexualleben hervorgehen, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

4. Diese wird gelb unterlegt.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

(2) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, eine Behinderung oder das Sexualleben hervorgehen, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

5. Mit der rechten Maustaste auf die markierte Textpassage klicken und anschließend „Eigenschaften“ (rot umkreist) auswählen.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

(2) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, eine Behinderung oder das Sexualleben hervorgehen, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

(3) Das öffentliche Informationsinteresse über personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG aus Unterlagen, soweit sie der Betroffenen in Zusammenhang stehen.

(4) Das öffentliche Informationsinteresse über personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Be-



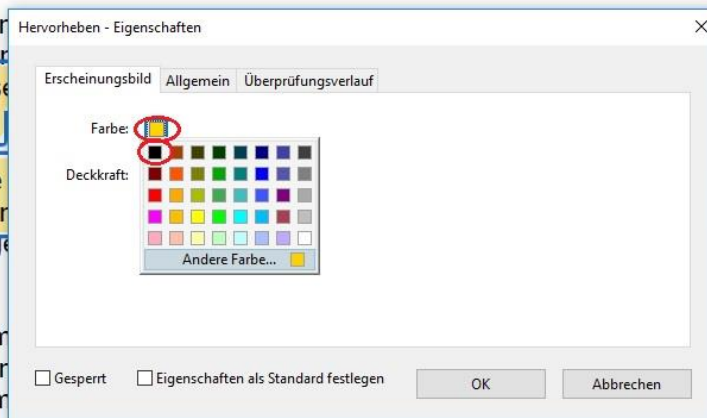
6. Mit der linken Maustaste auf das gelbe Farbsymbol klicken und anschließend als Farbe schwarz auswählen.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse den Informationszugangs überwiegt.

(2) Daten, aus denen die anschauliche Überzeugung hervorgeht, dass das Sexualleben hervorgeht, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

(3) Das öffentliche Informationsinteresse im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG aus Urteilen der Betroffenen in Zusammenhang mit einem Mandat



gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse den Informationszugangs überwiegt.

igiose oder weltliche Überzeugung oder Behinderung oder ausdrücklich eingewilligt haben.

ten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG aus Urteilen der Betroffenen in Zusammenhang mit einem Mandat

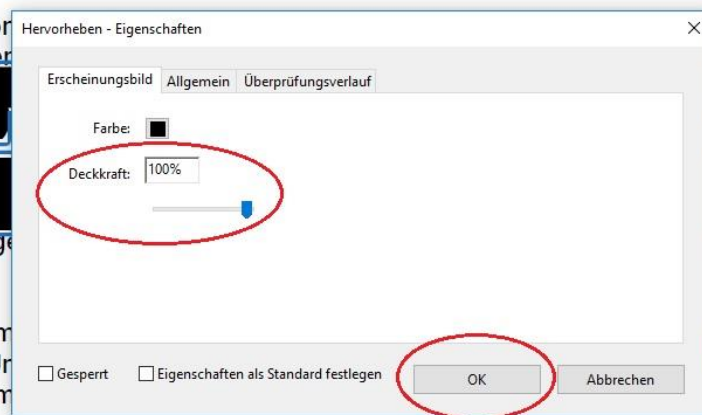
7. Mit Hilfe des Schiebereglers die Deckkraft auf 100 % stellen und mit der linken Maustaste auf „OK“ klicken.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse den Informationszugangs überwiegt.

das Sexualleben hervorgeht, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

(3) Das öffentliche Informationsinteresse im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG aus Urteilen der Betroffenen in Zusammenhang mit einem Mandat



gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse den Informationszugangs überwiegt.

ausdrücklich eingewilligt haben.

ten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG aus Urteilen der Betroffenen in Zusammenhang mit einem Mandat

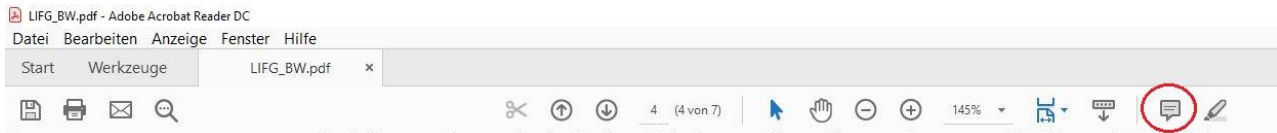
8. Die geschwärzte Textpassage überprüfen.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse den Informationszugangs überwiegt.

das Sexualleben hervorgeht, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

9. „Notiz-Werkzeug“ auswählen (rot umkreist).



10. In die Nähe der Markierung klicken und Schwärzungsgrund in das Notizfeld eintragen.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG ist zu gewähren, soweit und solange die Betroffenen entsprechend § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG eingewilligt haben oder das

das Sexualleben hervorgehen, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich willigt haben.



11. Dokument speichern für die Akte.

12. Dokument ausdrucken. **Wichtig:** In den Druckeinstellungen die Option „Dokument und Markierungen“ (rot umkreist) auswählen, falls nicht standardmäßig eingestellt.

